leben arbeiten gestalten

gemeinde kaltbrunn Politische Gemeinde

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass
Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

☐ mit Alkoholausschank
☐ ohne Alkoholausschank

Anlass:

Beginn (Tag, Datum, Zeit) Ende: (Tag, Datum, Zeit)

Ort der Bewirtung:

Anzahl erwartete Teilnehmer:

>> Achtung: Ergänzungsblatt „Personensicherheit bei Veranstaltungen“ beachten!

Veranstalter

(Name des Veranstalters, des Vereins, der Organisation, der Unternehmung usw.)

Verantwortliche Person:

(Vereinspräsident, Manager usw. mit Name, Adresse, Telefon-Nr.)

Patentinhaber:

(Geburtsdatum, Adresse, Telefon Privat und Geschäft, der Unternehmung usw.)

Rechnungsempfänger:

Schliessungszeit (Fr/Sa und Sa/So 01 Uhr, übrige Zeit 24 - 05 Uhr)

Ordentliche Schliessungszeiten Ja ☐ Nein ☐

Wenn Nein, dann Antrag um Verlängerung der Schliessungszeiten:

Fr/Sa ab Uhr Sa/So ab Uhr

Ausländische Künstler

Werden ausländische Künstler mit Wohnsitz im Ausland engagiert? (z.B. ausländische Tanzmusik)
Wenn Ja: Bitte Namen der ausländischen Künstler/Künstlergruppe angeben oder Kopie Vertrag beilegen.

Ja ☐ Nein ☐
Name: .....

Die Unterzeichnenden bestätigen zudem, das Zusatzblatt „Personensicherheit bei Veranstaltungen“ ausgefüllt zu haben.

Datum:

Unterschriften: des Veranstalters des Patentinhabers

_____ _____

leben arbeiten gestalten

gemeinde kaltbrunn Politische Gemeinde

Zur Beachtung

Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung des Anlasses bei der Gemeindekanzlei Kaltbrunn, Dorfstrasse 5, 8722 Kaltbrunn, einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden kann. Der Antrag für eine Bewilligung nach dem Unterhaltungsgewerbegesetz oder eine Tombola/-Lottobewilligung ist mit einem separaten Formular einzureichen. Die Gemeinderatskanzlei berät Sie gerne weiter. Das Patent für einen Anlass kann nur erteilt werden, wenn der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Wenn der/die verantwortliche Patentinhaber/-in den zivil rechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Kaltbrunn begründet, sind diesem Gesuch gemäss Art. 14 des Gastwirtschaftsgesetzes beizulegen:
- Handlungsfähigkeitszeugnis;
- Ausweis über den Wohnsitz des/der Patentinhabers/-in;
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten.

Für ortsansässige Patentinhaber/-innen entfällt die Beibringung der vorgenannten Unterlagen. Alle PatentGesuchsteIler müssen aber handlungsfähig und charakterlich geeignet sein und für eine einwandfreie Betriebsführung während des Anlasses Gewähr bieten.

<u>Verkehrsdienst an Veranstaltungen</u>
Wer den Verkehr an einer Veranstaltung regeln möchte, benötigt eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Das Merkblatt „Verkehrsdienst bei Veranstaltungen“ der Kantonspolizei St. Gallen gibt Auskunft über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligungserteilung.

Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt
   ☐ mit Alkoholausschank
   ☐ ohne Alkoholausschank

2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr.

3. Auflagen und Bedingungen:

4. Gebühr

Ort, Datum

Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber-Stv.

Michael Helbling Sara Zuparic

<u>Rechtsmittel</u>
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Kaltbrunn erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

leben arbeiten gestalten

gemeinde kaltbrunn Politische Gemeinde

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes
vom 26. November 1995 (GWG)

PATENT
Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:
a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau- feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

ABLEHNUNG
Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

SCHLIESSUNGSZEIT FÜR BESTIMMTE ANLÄSSE
Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

PFLICHTEN DES PATENTINHABERS
Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

PREISBEKANNTGABE
Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannzugeben.

BEGRÜNDUNG EINER ABLEHNUNG: